SATZUNG

der Gemeinde Weede, Kreis Segeberg, über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet "Rössra-Mitte"

-Teil Nord-

Teil B - Text

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) sowie § 111 Abs.1 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 1982 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 66) i.V. m. § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11. November 1981 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 249) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 27. Mai*1982 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- 1. Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen, gemessen vom Straßenniveau bis Oberkante Kellerdecke, darf höchstens 0,80 m betragen.
- 2. Zur Dacheindeckung der Gebäude ist rotes oder anthrazitfarbenes Material zu verwenden.
- 3. Die Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind. Die Errichtung von Behelfs-, Asbestzement- oder Wellblechgaragen ist nicht zugelassen.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), wurde nach § 11 i.V.m. § 6 Abs. 2 bis 4 sowie § 2 Abs. 6 BBauG erteilt.

Die Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises vom 4.11.1983, Az.: 11.2/61.21/2 bestätigt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Weede, den <u>8 41 83</u>

GEREINDE VÆEDE KREIS SEGEBERG

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am AS Not ASS mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Bad Segeberg, den 15.12.83

Amt Segeberg-Land Der Amtsvorsteher Im Auftrage